

Satzung für den Verein „Cafeteria der Sophie Scholl Gesamtschule Wennigsen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Cafeteria der Sophie Scholl Gesamtschule Wennigsen“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er ist beim Amtsgericht Wennigsen eingetragen. Der Name erhält mit der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wennigsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, Geschäftsabschlüsse zu anderen Terminen sind gerechtfertigt, soweit dies steuerlich angezeigt ist.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, dabei soll die Verabreichung von ernährungsphysiologisch wertvoller Verpflegung entsprechend den spezifischen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern bei Belastung durch Ganztagsunterricht sichergestellt werden. Ein gesundes Nahrungsangebot, welches der allgemeinen Tendenz zu Übergewichtigkeit von Kindern und Heranwachsenden entgegenwirkt, ist erklärtes Ziel. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes wird der Verein an der Sophie Scholl Gesamtschule insbesondere eine Cafeteria für Pausen und Springstunden fördern, einrichten und betreiben. Projekte im Innen- und Außenbereich der Schule, die die entspannte Einnahme von Speisen während der Pausenzeiten fördern sowie Lerninhalte zum Thema „gesunde Ernährung“ werden durch Lehrmittelspenden oder aktive Beratung gezielt unterstützt.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes sowie in besonders hohem Maße engagierte Vereinsmitglieder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG bekommen.
4. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben zudem Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Über Änderungen des Beitragssatzes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a. Tod
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung.
6. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind berechtigt, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

§ 5 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, die aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt werden und von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn kein Mitglied Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Sollte keine Einigung zustande kommen, wird die Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung gegeben.
6. Der Vorstand wird durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen. Auf die Frist kann verzichtet werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder damit einverstanden ist.
7. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
8. Der Vorstand – oder ein Mitglied desselben – kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt und berät über alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge.
5. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind jedoch mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen zu fassen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§8 Geschäftsführung der Cafeteria

1. Die Mitgliederversammlung kann die Einstellung eines/einer oder mehrerer Leiter(innen) der Cafeteria beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Aufgaben, Pflichten und Rechte der Cafeteria-Leitung fest, der Vorstand übernimmt die laufende Betreuung. Genauer wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

§ 9 Haftung

1. Für die Verbindlichkeit des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Wennigsen als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Spenden

Der Verein darf Spenden in uneingeschränkter Höhe entgegennehmen. Sie dienen ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.08.2020 verabschiedet.

Wennigsen, 26.08.2020